

# TE OGH 2013/1/31 1Nc3/13a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2013

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski und Mag. Wurzer als weitere Richter in der beim Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien zu AZ 30 Nc 48/12h anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers Mag. H\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers sowie zur Verhandlung und Entscheidung in einem daran allenfalls anschließenden Zivilprozess wird das Landesgericht Leoben als zuständig bestimmt.

## Text

Begründung:

Der Antragsteller beantragt erkennbar die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich, die sich unter anderem auf seiner Ansicht nach rechtswidrige Handlungen bzw Unterlassungen von Organen des Oberlandesgerichts Wien stützt.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte den Akt mit der Anregung einer Delegation gemäß § 9 Abs 4 AHG vor. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien legte den Akt mit der Anregung einer Delegation gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AHG vor.

## Rechtliche Beurteilung

Nach § 9 Abs 4 AHG ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen, wenn der Ersatzanspruch unter anderem aus der Entscheidung eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach den Bestimmungen des AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre. Nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen, wenn der Ersatzanspruch unter anderem aus der Entscheidung eines Gerichtshofs abgeleitet wird, der nach den Bestimmungen des AHG unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre.

Dieser Delegationstatbestand, der auch ein der Klageführung vorangehendes Verfahrenshilfeverfahren erfasst (RIS-Justiz RS0122241), ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Rechtssache ist somit an ein außerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichts Wien liegendes Landesgericht zu übertragen.

## Textnummer

E103211

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0010NC00003.13A.0131.000

## Im RIS seit

09.03.2013

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)